

Aktivensprecherordnung (AO)

§ 1 Aufgaben des Aktivensprechers

- (1) Der Aktivensprecher vertritt die Interessen der Spitzenspieler des Landes gegenüber den Gremien des Verbandes und deren Führung. Spitzenspieler im Sinne der AO sind Spieler, die die Spielberechtigung nach § 2 Abs. 1 Ziffer 1a (Meisterklasse) und 1b (Vormeisterklasse) der Turnierordnung besitzen.
- (2) Der Aktivensprecher ist stimmberechtigtes Mitglied der Spielkommission. Näheres regelt die Turnierordnung.

§ 2 Aktives und passives Wahlrecht

Wahlberechtigt und wählbar sind Spieler, die die Voraussetzungen des §1 Absatz 1 erfüllen.

§ 3 Amtsdauer

Der Aktivensprecher wird während der Landeseinzelmeisterschaften auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

§ 4 Wahlleiter und Wahlverfahren

- (1) Wahlleiter ist der Landesspielleiter
- (2) Dem Wahlleiter obliegt die Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie die Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses.
- (3) Die Wahl findet immer am vorletzten Tag der Landesmeisterschaften 15 Minuten vor Rundenbeginn ohne gesonderte Einladung statt.
- (4) Die Wahl erfolgt per Handzeichen, sofern keine geheime Wahl gewünscht wird.
- (5) Gewählt ist der Bewerber, der die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigt.
- (6) Sollten zwei Bewerber die gleiche Anzahl an Stimmen auf sich vereinigen, entscheidet das Los.

§ 5 Rechtsbehelf

Eine Wahl kann nur von Wahlberechtigten angefochten werden. Die Frist für eine Anfechtung endet vier Wochen nach dem Wahltag und hat keine aufschiebende Wirkung.

Über die Anfechtung der Wahl entscheidet der Wahlleiter.

Gegen dessen Entscheidung kann das Präsidium angerufen werden, welches endgültig entscheidet. Der Wahlleiter hat in diesem Fall kein Stimmrecht.